



Praxisinformationen zur Anlage von Blühstreifen

In die von Ministerin Priska Hinz initiierte Kampagne „Bienenfreundliches Hessen“ bringen sich der Landesverband Hessischer Imker und der Hessische Bauernverband mit ihrem Beitrag „Hessens Landwirtschaft blüht für Bienen - Imker und Bauern sind Partner“ ein.

Die Aussaat von Blümmischungen:

- Generell kann die Aussaat mit allen Arten von Sämaschinen erfolgen
- Bei mechanischen Drillmaschinen ist eine Streckung mit einem Füllstoff anzuraten
- Ca. 100 kg Sojaschrot oder Sonnenblumenkuchen bzw. 300 kg Sand pro ha eignen sich dafür gut
- Bei pneumatischen Drillen kann die Streckung ebenfalls ein Entmischen der unterschiedlichen Korngrößen verhindern
- Wenn möglich Saatgut auf der Oberfläche ablegen und anschließend, bei nicht zu feuchten Bodenverhältnissen, anwalzen (sonst: Flache Aussaattiefe von ein bis zwei Zentimetern)
- Unkrautfreie Fläche wählen, feinkrümeliges Saatbett bereiten

Pflegemaßnahmen:

- Gut entwickelte Bestände brauchen in der Regel keine Pflegemaßnahmen
- Bei einzelnen Unkrautnestern kann eine mechanische Bekämpfung von Hand erfolgen (z.B. bei Distelnestern)
- Dabei ist zu beachten (Stilllegung/Ackerbrache):
 - Keine Pflegemaßnahmen vom 01.04. bis 30.06.
 - Mindestens 1 x pro Jahr Mulchen oder Mähen
 - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, sie werden bei Vorbereitung der Herbstbestellung ab 01.08. benötigt
 - Keine Düngung
 - Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig
 - Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur mit Ernte im nächsten Jahr ab 01.08. zulässig.

Dokumentation:

Der Aussaattermin sollte dokumentiert und der Sackanhänger mit den Saatgutbestandteilen aufbewahrt werden.

Beantragung im Gemeinsamen Antrag (Förderungsrechtliche Vorgaben):

Aussaat bis zum 31.03.

Förderungsrechtlich muss die Aussaat auf allen Flächen, für die eine Greeningprämie beantragt wird, bis zum 31. März erfolgen, denn ÖVF dürfen vom 1.4. bis 30.6. nicht bearbeitet werden. Dies gilt auch für Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen (Code 590).

Folgende Varianten sind möglich:

Blühstreifen können als **Feldrand ÖVF** (Code 058, Gewichtungsfaktor 1,5), d.h. als Ökologische Vorrangfläche (Greeningmaßnahme), beantragt werden.

Anforderungen: Auf Ackerflächen, lineare Struktur, keine Längenbeschränkung, Breite durchgängig mindestens 1 Meter und höchstens 20 Meter. Feldränder müssen nicht immer am Rande einer Parzelle angelegt werden. Die Ackerparzelle kann auch durch ein streifenförmiges Element aufgeteilt werden. Mindestparzellengröße beträgt 0,1 ha je Blühstreifen.

Streifen am Waldrand ÖVF (Code 054, Gewichtungsfaktor 1,5) sind ebenfalls möglich. Anforderungen: 1 m Mindestbreite, Höchstbreite 10 m. Zudem darf zwischen dem Waldrand und der ÖVF-Fläche kein Feldrain, Waldsaum oder Weg liegen. Mindestparzellengröße beträgt 0,1 ha je Blühstreifen. Der Vorteil liegt hier bei Anlage eines Blühstreifens in der eindeutigen Abgrenzung zur übrigen Ackerfläche.

Aussaat auch nach dem 01.04.

NEU: Jagdschneisen oder Flächen, die der Biodiversität dienen, können als Streifen oder Teilflächen einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche der Hauptkultur zugerechnet werden und müssen nicht als gesonderte Bewirtschaftungseinheit vermessen oder ausgewiesen werden. Größe der Blühfläche muss der Fläche der Hauptkultur untergeordnet sein. Der Aussaatzeitpunkt kann frei gewählt werden. Diese Flächen sind nicht als ÖVF und daher auch nicht als Greeningmaßnahme anrechenbar.

Ein- und mehrjährige Blühstreifen können auch über das HALM mit allerdings fünfjähriger Verpflichtung gefördert werden, eine Anrechnung als Greeningmaßnahme ist dann nicht möglich. Es ist ein gesonderter Antrag bis zum 15.5. zu stellen. Bitte Förderbedingungen beachten!